

## **Schutz von Kindern und Jugendlichen (Safeguarding)**

### **1. Vorbemerkungen**

Dieses IR verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in allen Strukturen des Tischtennisports in Luxemburg vor Gewalt, Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung und jeder Form von Ausbeutung zu schützen und ihnen eine sichere und respektvolle Sportumgebung zu gewährleisten.

### **2. Zweck, Geltungsbereich und Grundsätze**

**2.1.** Dieses IR gilt für alle Organe, Funktionsträger und Angestellte des Verbands, für alle Kaderspieler, für alle Trainer, Delegationsleiter, Betreuer sowie für alle Vereine und deren Mitglieder. Es unterscheidet zwischen Bestimmungen, die unmittelbar auf die Kaderspieler und ihr Umfeld Anwendung finden, und Bestimmungen, die von den Vereinen umzusetzen sind.

**2.2.** Grundsatz dieses IR ist es, dass Kinder und Jugendliche mit Würde und Respekt zu behandeln sind und in einem Umfeld trainieren und spielen können, das frei von Diskriminierung, Belästigung, Zwang und Erniedrigung ist.

### **3. Begriffbestimmungen**

**3.1.** Als Kind im Sinne dieses IR gilt jede Person unter 18 Jahren. Unter *Safeguarding* ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, die der Prävention, dem Schutz und der Intervention im Falle von Gefährdungen dienen. Belästigung ist jedes unerwünschte, wiederholte oder gravierende Verhalten, sei es verbaler, nonverbaler, physischer oder digitaler Art, das die Würde einer Person verletzt und/oder ein feindliches Umfeld schafft. Unter Safeguarding-Beauftragten sind jene Vertrauenspersonen zu verstehen, die vom Comité-Directeur bzw. von den Vereinen zu ernennen sind.

### **4. Bestimmungen für Kaderspieler und deren Umfeld**

**4.1.** Kaderspieler haben Anspruch auf sichere Trainings- und Wettkampfbedingungen, auf respektvollen Umgang und auf Schutz vor Belästigung und Diskriminierung. Sie verpflichten sich, im Sinne des Code of Ethics der ITTF ein vorbildliches Verhalten zu zeigen, ihre Mitspieler, Trainer und Schiedsrichter zu respektieren und jegliche Form von diskriminierendem oder belästigendem Verhalten zu unterlassen.

**4.2.** Die Trainer, Betreuer und Delegationsleiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Transparenz und Angemessenheit auszuüben. Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und minderjährigen Kaderspielern sind nur dann zulässig, wenn sie transparent erfolgen und Dritte davon Kenntnis haben. Körperlicher Kontakt ist nur dann erlaubt, wenn er funktional und sportlich notwendig ist, angemessen erklärt wird und

niemals sexualisiert erfolgt. Bei Reisen und Unterbringung ist sicherzustellen, dass Kinder und Erwachsene nicht im selben Zimmer untergebracht werden, es sei denn, eine schriftliche Einwilligung der Eltern liegt vor und die *Safeguarding*-Beauftragten haben dies ausdrücklich genehmigt.

**4.3.** Der Verband verfügt über zwei Ansprechpersonen, eine weibliche und eine männliche, die den Kaderspielern jederzeit als Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen und deren Kontaktdaten auf der Webseite des Verbandes verfügbar ist. Ausserdem werden diese Daten auch mittels einem Poster in der *Coque* ausgewiesen.

**4.4.** Der Verband wird für alle Personen, die in ihrer Funktion regelmäßig oder wiederholt mit Minderjährigen arbeiten, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Strafregisterauszug Nr. 5 (Verurteilungen wegen Straftaten gegen Minderjährige) bezüglich der betroffenen Person einfordern. Der Auszug ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu erneuern.

## **5. Bestimmungen für die Vereine**

**5.1.** Jeder Verein ist verpflichtet, die Grundsätze dieses IR in seiner Tätigkeit umzusetzen. Jeder Verein mit mindestens einem minderjährigen Mitglied muss eine E-Mail-Adresse einrichten und/oder eine Ansprechperson (vorzugsweise jedoch zwei – eine weibliche und eine männliche) ernennen, die für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern erreichbar sind. Diese E-Mail-Adresse und/oder Ansprechperson(en) sind dem Verband zu melden zwecks Veröffentlichung im *Annuaire fédéral*.

**5.2.** Die Vereine mit mindestens einem minderjährigen Mitglied haben auf die Meldewege hinzuweisen – vorzugsweise mittels einem im Spielsaal gut sichtbaren Poster im Format A3 in einfacher Sprache und mit einem griffigen Satz. Der Verband stellt ein Musterposter zur Verfügung, welches die Vereine nutzen können. Sicherzustellen ist, dass im Falle von Unsicherheit oder Problemen klar ist, an wen sich Kinder, Jugendliche sowie Eltern vertrauensvoll wenden können.

**5.3.** Vereine müssen für alle volljährigen Personen, die in ihrer Funktion regelmäßig oder wiederholt mit Minderjährigen arbeiten, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Strafregisterauszug Nr. 5 (Verurteilungen wegen Straftaten gegen Minderjährige) bezüglich der betroffenen Person einfordern. Der Auszug ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu erneuern. Die Vereine sind verpflichtet, die Einholung und Erneuerung des Auszugs zu dokumentieren, z. B. durch eine interne Vermerkung des Datums der Vorlage und des Ergebnisses („eingesehen – ohne Befund“). der Verband behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

## **6. Melde- und Verfahrensregelungen**

**6.1.** Kinder, Eltern, Trainer und Dritte können jederzeit Bedenken oder Beschwerden beim Verein, bei den Safeguarding-Beauftragten des Verbandes, beim Sportdirektor oder beim Verbandssekretariat einreichen. Jede Meldung ist vertraulich zu behandeln, und es

dürfen keinerlei Nachteile für die meldende Person entstehen. Die Safeguarding-Beauftragten sind verpflichtet, die Meldung schriftlich zu dokumentieren und geeignete Erstschutzmaßnahmen einzuleiten. Je nach Schwere des Vorwurfs sind die staatlichen Behörden einzuschalten. Bei internationalen Veranstaltungen können Meldungen auch an die ITTF Integrity Unit gerichtet werden.

## **7. Monitoring und Evaluation**

**7.1.** Der Verband richtet ein System zur jährlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ein. Die Safeguarding-Beauftragten des Verbands berichten einmal jährlich an den Comité-Directeur. Kinder, Eltern und Vereine (mittels den jährlichen Saison-Dokumenten) werden regelmäßig konsultiert, und die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Maßnahmen ein.

## **8. Disziplinarmaßnahmen**

**8.1.** Verstöße gegen dieses IR gelten als Disziplinarverstöße und sind entsprechend der FLTT-Reglemente zu ahnden.

## **9. Inkrafttreten**

**9.1.** Dieses IR tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Den Vereinen wird jedoch eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2026 eingeräumt, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.